



Gerade bei jungen Mitarbeitern, die gefährliche Tätigkeiten ausführen, muss der Arbeitgeber die Vorkehrungsmaßnahmen besonders gewissenhaft durchführen. Denn bei Berufsanfängern hat er eine erhöhte Aufsichtspflicht. Shutterstock

WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Arbeitsunfälle: Was dem Arbeitnehmer zusteht

Der Fall:

Ein Lehrling stürzt von einem Gerüst und zieht sich erhebliche Verletzungen zu. Bei der Untersuchung des Arbeitsunfalles wurde festgestellt, dass der Arbeitgeber Sicherheitsauflagen nicht eingehalten hat. Das Unfallversicherungsinstitut INAIL

erkennt dem Jugendlichen in der Folge eine lebenslange Unfallrente zu. Der Lehrling verklagt jedoch auch seinen Arbeitgeber auf Schadenersatz.

Wie die Gerichte entschieden:

Grundsätzlich ist das italienische Höchstgericht der Auffassung, dass dem Arbeitgeber (gemäß der Bestimmung des Art. 2087 ZGB) gerade bei Lehrlingen und Berufsanfängern eine erhöhte Aufsichtspflicht zu-

kommt. Mit den Vorschriften zur Arbeitssicherheit sollen daher Berufstätige nicht nur vor Unfällen geschützt werden, die aus Unachtsamkeit entstehen, sondern auch vor jenen, die auf Unerfahrenheit zurückzuführen sind. Gerade bei jungen Mitarbeitern, die mit gefährlichen Tätigkeiten betraut werden, müssen die Vorkehrungsmaßnahmen und Kontrollen des Arbeitgebers deshalb besonders gründlich und gewissenhaft durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber ist nur dann nicht für den Unfall verantwortlich, wenn das Verhalten des Unfallopfers – auch angesichts der Anweisungen und Informationen, die er vom Vorgesetzten erhalten hat – als völlig unvorhersehbar und abnorm zu werten ist. Dabei wird stets auch die Berufserfahrung des Opfers berücksichtigt.

Wird nun aber festgestellt, dass der Arbeitgeber für einen Arbeitsunfall haftet, kann der Lehrling sämtliche erlittene

Schäden beim Arbeitgeber geltend machen, die über die vom Unfallversicherungsinstitut insgesamt bezahlte Summe hinausgehen. Denn der vom INAIL bezahlte Betrag dient dazu, Opfern eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit das Existenzminimum zu sichern, wie es Art. 38 der italienischen Verfassung vorschreibt. Derjenige, der für den Unfall tatsächlich haftet, muss dagegen den eingetretenen Schaden in seiner vollen Höhe ersetzen.

Gerade bei schwereren Unfällen werden die tatsächlich erlittenen Schäden die Unfallrente des INAIL, die auf die erwartbare Lebensdauer des Unfallopfers berechnet wird, übersteigen.

In unserem Fall hat das Gericht dem Lehrling einen zusätzlichen Betrag von 230.000 Euro als „Differenzschaden“ für körperliche Beeinträchtigungen und Schmerzensgeld zuerkannt. Diese Summe muss aber letztlich in unserem Fall nicht vom Arbeitgeber selbst bezahlt werden, sondern dessen Haftpflichtversicherung kommt dafür auf, weil der Unternehmer eine entsprechende Police abgeschlossen hat.

* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen*

© Alle Rechte vorbehalten